

Satzung
über Kostenerstattungen im Bereich Abwasserbeseitigung
der Stadt Schwentimental
(Kostenerstattungssatzung Abwasser)

Aufgrund

- § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93)
- §§ 1, 2 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KA) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) sowie
- § 17 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentimental (Abwassersatzung)

wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung vom 10.12. 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Kostenerstattung

(1) Die Stadt Schwentimental (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtungen gemäß der Abwassersatzung.

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlusskanälen Kostenerstattungsbeträge. Die Kostenerstattungsbeträge werden für alle Grundstücksanschlusskanäle erhoben, gleich ob sie zur Ableitung von Schmutz-, Niederschlags- oder Mischwasser dienen oder vorgesehen sind.

(3) Bei Beschädigungen und Verstopfungen des Grundstücksanschlusskanals hat die Anschlussnehmerin / der Anschlussnehmer die Kosten für die erforderlichen Reparaturen bzw. Reinigungsarbeiten zu übernehmen, es sei denn, dass die Stadt oder eine bestimmte Dritte / ein bestimmter Dritter diese Beschädigungen oder Verstopfung zu vertreten hat.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Grundstücksanschlusskanal

Der Grundstücksanschlusskanal umfasst grundsätzlich die Kanalstrecke im öffentlichen Bereich vom jeweiligen Schmutz-, Regen- oder Mischwasserhauptkanal bis zur Grundstücksgrenze. Sämtliche Kontrollschächte, Entwässerungsanlagen und –leitungen auf den Grundstücken gehören nicht zum Grundstücksanschlusskanal, sondern zu den Grundstücksentwässerungsanlagen. Diese sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung.

(2) Herstellung

Herstellung ist die erstmalige Verlegung eines Grundstücksanschlusskanals und die Verlegung weiterer Grundstücksanschlusskanäle, einschließlich notwendiger Kontrollschächte oder sonstiger Anlagen und Einrichtungen außerhalb der Grundstücke, unabhängig davon, ob vorhandene Grundstücksanschlusskanäle in Betrieb sind oder bleiben.

(3) Veränderung

Veränderung ist die Änderung des Verlaufs des Grundstücksanschlusskanals, insbesondere auch die Veränderung in der Tiefe, seine sonstigen Bestandteile, die Querschnittserweiterung und die Verlängerung.

(4) Beseitigung

Beseitigung ist die Stilllegung und Unterbrechung des Grundstücksanschlusskanals, einschließlich baulicher Maßnahmen zum Entfernen des Grundstücksanschlusskanals.

(5) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist regelmäßig das Grundbuchgrundstück. § 2 der Abwassersatzung gilt entsprechend.

§3 Erstattungsanspruch

(1) Der Aufwand für die Herstellung von Grundstücksanschlusskanälen ist der Stadt in der tatsächlich von ihr geleisteten Höhe zu erstatten. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei der Herstellung von Grundstücksanschlusskanälen um den ersten oder weitere Anschlüsse eines Grundstückes handelt.

(2) Der Aufwand für die Veränderung von bestehenden Grundstücksanschlusskanälen ist der Stadt in der tatsächlich von ihr geleisteten Höhe zu erstatten, wenn die Veränderung von der Eigentümerin / dem Eigentümer oder von sonstigen Erstattungspflichtigen veranlasst wird.

(3) Der Aufwand für die Beseitigung von Grundstücksanschlusskanälen ist der Stadt in der tatsächlich von ihr geleisteten Höhe zu erstatten.

(4) Die Anforderungen und Voraussetzungen zur Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlusskanälen regelt die Abwassersatzung der Stadt.

§ 4 Erstattungspflichtige

(1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümerin / Eigentümer des Grundstückes ist.

Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers gelten entsprechend auch für

- a. Erbbauberechtigte
- b. sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte und

c. Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/innen.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

Betrifft die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung einen Grundstücksanschlusskanal für mehrere Grundstücke, haften die Erstattungspflichtigen nach Absatz 1 als Gesamtschuldner.

(3) Zur Ermittlung der Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten zulässig bei folgenden Dienststellen:

I. Eigene Dienststellen:

- a. Einwohnermeldeverwaltung
- b. Steuer- und Grundbesitzabgabenverwaltung
- c. Verwaltung für Bau- und Gewerbeangelegenheiten

II. Dienststellen anderer Träger:

- a. Bauaufsichtsbehörde des Kreises Plön
- b. Katasteramt
- c. Amtsgericht Plön
Grundbuchamt
Handelsregister
- d. Finanzämter.

Soweit zur Kostenerstattung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen bei anderen Behörden (z.B. bei Einwohner- und Gewerbemeldestellen anderer Gemeinden) vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Kostenerstattung nach dieser Satzung weiterverwendet werden.

§ 5

Entstehen des Erstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch entsteht mit endgültiger Herstellung des Grundstückskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 6

Fälligkeit

Die zu erstattenden Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 7
Ablösung**

In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages. Durch Zahlung des Ablösebetrages ist die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schwentinental, 11.12.2009

gez. Susanne Leyk

Susanne Leyk
Bürgermeisterin